

juristische Frage nach nicht-diskriminierender Rechtsprechung zu Belangen von Menschen mit Behinderung, um die neuere lehramtliche Rede von „Humanökologie“ und um die Reflexion über eine adäquate Konzeption des Begriffs der kirchenrechtlichen Rechtspersönlichkeit. Die Auswahl dieser Themen scheint eher zufällig, ihre nahe- liegendste Erklärung findet sie im Kompetenzprofil der gewonnenen Referenten. *Markus Zimmermanns* Beitrag über „Grenzverschiebungen – Zur Natur des Menschen in bioethischen Diskursen“ hätte auch als Einstieg in die Diskussion über die „Natur des Menschen“ dienen können: Zimmermanns These, dass der Begriff der menschlichen Natur in der bioethischen Diskussion sowohl seine Orientierungs- als auch seine Begründungsfunktion verloren habe (vgl. 177), verlangt eine kritische Sichtung der moralphilosophischen Grundlagen. Zimmermann selbst referiert unterschiedliche Typen zeitgenössischer ethischer Reaktionen auf die rasante Entwicklung von Bio- und Gentechnik. Mit Jean-Pierre Wils spricht er von einer Leitidee der „Autopoiesis“ (178); das fest Vorgegebene verschwinde. Die Stärke des Beitrags liegt in der Breite des aufbereiteten Materials, Zimmermanns eigene Position zeigt sich allerdings nur ande- utschungsweise – beispielsweise dann, wenn der Autor von „mangelnde[r] Begründbarkeit essentialistischer Positionen“ spricht und „am ehesten“ (191) die „Freiheitspositionen“ für überzeugend hält. Als Freiheitspositionen gelten in Zimmermanns Beitrag so unter- schiedliche Ansätze wie jene von D. Birnbacher, K. Bayertz und K. Rahner. Wären nicht auch hier Differenzierungen angebracht?

Insgesamt bietet der Sammelband eine bunte Zusammenstellung sehr heterogener Beiträge. Die aufgeworfenen Fragen sind großteils äußerst aktuell, die Offenheit der Diskussion ist zu begrüßen. An vielen Stellen wäre jedoch eine stärkere Fokussierung und eine gezieltere Abstimmung der einzelnen Beiträge hilfreich gewesen.

S. HOFMANN SJ

#### 4. Praktische Theologie

MECKEL, THOMAS: *Konzil und Codex*. Zur Hermeneutik des Kirchenrechts am Beispiel der christifideles laici (Kirchen- und Staatskirchenrecht; 18). Paderborn: Ferdinand Schöningh 2017. 289 S., ISBN 978-3-506-77254-1.

Das vorliegende Buch wurde im Wintersemester 2014/15 von der Katholisch-Theologi- schen Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg als Habilitationsschrift angenommen. Die Arbeit hinterfragt das Verhältnis von Konzil und Codex. „Diese Arbeit widmet sich [...] der grundlegenden hermeneutischen Frage des Verhältnisses von Konzil und Codex und zeigt die Relevanz dieser Verhältnisbestimmung anhand des Wandels des ekklesiologischen Orts der Laien und der Begründung des Laien- apostolats exemplarisch auf“ (17).

Die Arbeit hat insgesamt sieben Kapitel. Im ersten Kapitel (Der CIC/1917 als systematische Sammlung des damals geltenden Rechts im Kontext der Societas-Perfecta-Ekklesiologie, 23–32) skizziert Meckel (= M.) ganz kurz den CIC von 1917. Dieser stellt eine Systematisierung des damaligen Rechts dar und versteht sich *nicht* als (produktive) Umsetzung der Ekklesiologie des Ersten Vatikanischen Konzils. Der CIC/1917 steht vielmehr im Kontext der Societas-Perfecta-Ekklesiologie. „Diese Ekklesiologie hat sich via negativa zum einen in Abgrenzung zum Staat und zum anderen in Abgrenzung zu kollegialistischen Theorien von der Kirche als einer societas aequalis entwickelt“ (32). Gegenüber der kollegialistischen Vorstellung wird im CIC/1917 herausgestellt, dass die Kirche eine „societas inaequalis“ ist. In diesem Sinn wird die Kirche nur noch über ihre Hierarchie definiert.

Im zweiten Kapitel (Das Verhältnis von II. Vatikanischem Konzil und dem CIC/1983, 33–88) wirft M. einen Blick auf den Zusammenhang zwischen Zweitem Vatikanum und CIC/1983. Diese Frage ist die zentrale Fragestellung für die *Hermeneutik* der (heutigen) Kirchenrechtswissenschaft. „Ist das Konzil dem CIC/1983 vorgeordnet, beigeordnet oder untergeordnet?“ (33). Das zweite Kapitel des vorliegenden Buches widmet sich

ausführlich der Beantwortung dieser hermeneutischen Grundfrage. Es ist vor allem die (dem CIC vorangestellte) Apostolische Konstitution „*Sacrae Disciplinae Leges*“, welche auf unsere Frage Licht wirft. „Die Apostolische Konstitution *Sacrae Disciplinae Leges* ist die zentrale Rechtsquelle, die auf die Frage nach dem Verhältnis von Konzil und Codex zu antworten vermag“ (86). Johannes Paul II. hat in mehreren Ansprachen versucht, das Verhältnis von Codex und Konzil zu erläutern. M. zitiert (vgl. 49) die Ansprache vom 21. November 1983: „Der CIC/1983 ... ist nicht, was der Codex von 1917 vor allem war: die Vereinheitlichung und Reinigung des bestehenden Rechts. ... [er] ist ein Codex ganz anderer Art. Gewiss fügt er sich in die kirchliche Tradition ein, aber er belebt sie mit dem Geist und den Bestimmungen des Konzils. Er ist der Codex des Konzils, und in diesem Sinne ist er sozusagen das ‚letzte Konzilsdokument‘, das zweifellos Kraft und Wert, Einheit und Ausstrahlung dieses Konzils festigen wird.“ M. fasst am Ende des zweiten Kapitels seine Meinung so zusammen: „Der Transformationsprozess der Ekklesiologie des II. Vatikanischen Konzils in die kirchliche Rechtsordnung kann nie erschöpfend gelingen. Daher bleibt der CIC/1983 als norma normata auf die norma normans, das Konzil, stets bezogen, sodass der CIC/1983 im Licht und in der Optik des Konzils zu interpretieren ist, da nur so überprüft werden kann, ob dieser Übersetzungsprozess gelungen ist“ (88).

Im dritten Kapitel (Die Rechtsstellung des Laien im CIC/1917 im Rahmen der *Societas-Perfecta*-Ekklesiologie, 89–98) beginnt mit einem neuen Thema. (Zwischenruf des Rezensenten: Mir ist der Zusammenhang zwischen den ersten beiden Kapiteln des Buches und den Kapiteln 3 bis 7 nicht aufgegangen. Liegt das nur an meiner Begriffsstutzigkeit?) Der CIC/1917 folgt der *Societas-Perfecta*-Ekklesiologie im Sinne einer Ekklesiologie der Trennung. Laien erscheinen daher als Objekte der kirchlichen Rechtsordnung, während Kleriker als deren Subjekte fungieren. Das Verbindende der Taufe wird nicht in den Blick genommen. Der Laie erscheint nur (*via negativa*) als der Nichtkleriker und als derjenige, der nicht Anteil an der „*potestas*“ besitzt. Vor dem Hintergrund der Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils, das neben der sichtbaren Seite wieder die unsichtbare Seite der Kirche als *Mysterium* und *Sakrament* hervorhebt und seine Ekklesiologie mit dem verbindenden Element der Taufe beginnen lässt, wird deutlich, dass im CIC/1917 der verbindende und gemeinschaftsstiftende Charakter des Sakramentalen nirgends zum Ausdruck kommt.

Das vierte Kapitel des vorliegenden Buches (Die Begründung des Laienapostolats in postkodikarischer Zeit, 99–107) nimmt die „Katholische Aktion“ unter Pius XI. (1922–1939) und die Rezeption der Enzyklika „*Mystici Corporis*“ in den Blick. Das Apostolat der Laien wird zurückgeführt auf das Apostolat des Papstes und der Bischöfe und ist damit ein delegiertes Apostolat, das eine Form der Mitarbeit am Apostolat des Papstes und der Bischöfe darstellt. „Das dementsprechende Handeln der Laien ist delegiertes stellvertretendes Handeln im Namen und Auftrag der Hierarchie in der Welt, ohne dass die Laien selbst Anteil an der *potestas* der Hierarchie haben“ (101). Ein eigenes aus der Taufe unmittelbar entspringendes Apostolat der Laien als Einzelne hat im Konzept der Katholischen Aktion *keinen* Ort. Die Katholische Aktion ist eine „*pia unio*“ (vgl. c. 707 CIC/1917), untersteht dem jeweiligen Ortsordinarius und wird in dessen Auftrag und Namen von einem „*assistens ecclesiasticus*“ geleitet. In der Pfarrei ist der jeweilige Pfarrer qua Amt *assistens ecclesiasticus* der Katholischen Aktion. – Die Entwicklung im Verständnis des Laienapostolats lässt sich nicht ohne die Enzyklika „*Mystici Corporis*“ aus dem Jahr 1943 verstehen, welche Stellung bezieht zur Leib-Christi-Ekklesiologie. Die Enzyklika nimmt *alle getauften* Katholiken als Glieder des Leibes Christi in den Blick. Allerdings bleibt dieses aus der Taufe erwachsende Apostolat noch unspezifisch. Die Laien haben keinen Anteil an den „*tria munera Christi*“ und ihr Handeln bleibt delegiertes Handeln im Auftrag der und in Unterordnung unter die Hierarchie. Dennoch: „Die restlose Aufteilung der Kirche in einen ausschließlich lehrenden und einen ausschließlich gehorchenden Teil scheint [...] aufgebrochen“ (107).

Das fünfte Kapitel (Die Begründung des Laienapostolats im Rahmen der Ekklesiologie des II. Vatikanischen Konzils, 109–136) lenkt unseren Blick auf das Konzil. Dieses (vor allem die Konstitution „*Lumen Gentium*“) verwendet in bewusster Abkehr von einer rein juristischen Terminologie zahlreiche Bildbegriffe für die Kirche, darunter

auch (im Anschluss an die Enzyklika „Mystici Corporis“ das Bild von der Kirche als Leib Christi. Es ist aber nicht das einzige Bild für die Kirche, was die Bedeutung, aber zugleich auch die Relativität dieser Metapher für die Kirche zeigt. Diese wird ebenso als „Tempel des Heiligen Geistes“, als „Ursakrament“, als „Volk Gottes“ und als „communio fidelium“ beschrieben. – Von besonderer Bedeutung für die Definition des Laien ist auch die in LG 10 eingeführte Unterscheidung zwischen dem „sacerdotium commune fidelium“ und dem „sacerdotium ministeriale seu hierarchicum“. Gegenüber dem Konzept des beauftragten und delegierten Laienapostolats der Katholischen Aktion ist es von eminenter Bedeutung, dass das Konzil die genuin in Taufe und Firmung begründete eigene Sendung der Gläubigen wiederentdeckt und als eigene Berufung aller Gläubigen hervorhebt. Das Ringen um eine erneuerte Ekklesiologie zeigt, dass die Konzilsväter von der Societas-Perfecta-Ekklesiologie und dem Verständnis des Laienapostolats der Katholischen Aktion weg, hin zu einer auf der Taufe bzw. dem Gemeinsamen aller Gläubigen aufbauenden Ekklesiologie und damit zu einem erneuerten Verständnis des Laienapostolats kommen wollten. „Alle Gläubigen haben als aktive Subjekte der kirchlichen Sendung Anteil an den drei munera Christi und haben qua Taufe das Recht und die Pflicht diese drei munera, den Verkündigungs-, Heiligungs- und Leitungsdienst im eigenen Namen zu verwirklichen“ (135).

Im sechsten Kapitel des vorliegenden Buches (Die Rechtsstellung der christifideles laici in der geltenden kirchlichen Rechtsordnung, 137–178) geht es um die christifideles im CIC/1983. Wie die Rezeption mancher Lehren des Konzils im CIC/1983 noch aussteht, ist auch die Rezeption des geltenden Rechts in der kirchlichen Praxis noch nicht an ein Ende gekommen. Um die Grundlage für diese Rezeption in der Praxis zu schaffen, fragt M. im Folgenden nach der Rechtsstellung des Laien und seiner Sendung in der Kirche. – Der CIC/1983 rezipiert die vom Konzil vertretene Lehre vom gemeinsamen Priestertum aller Gläubigen, indem er das kirchliche Verfassungsrecht in seinem zweiten Buch (cc. 204–746) mit dem Titel „Volk Gottes“ versieht und damit einen zentralen Begriff der Ekklesiologie des Zweiten Vatikanischen Konzils als programmatische und leitende Aussage an die Spitze des kirchlichen Verfassungsrechts setzt. Diese leitende Aussage im c. 204 § 1 sei hier (im Originaltext) in ihrer ganzen Länge zitiert: „Christifideles sunt qui, utpote per baptismum Christo incorporati, in populum Dei sunt constituti, atque hac ratione muneris Christi sacerdotalis, prophetici et regalis suo modo participes facti, secundum propriam cuiusque conditionem, ad missionem exercendam vocantur, quam Deus Ecclesiae in mundo adimplendam concedidit.“ Der Begriff des christifidelis ist ein *Inklusionsbegriff*, der vor aller Unterscheidung *alle Getauften* meint und damit christifideles laici, clerici und religiosi einschließt. M. fasst die neue Lehre so zusammen: „Im Unterschied zum CIC/1917 und zum Verständnis des Laienapostolats der Katholischen Aktion geht die geltende Rechtsordnung gemäß den Vorgaben des II. Vatikanischen Konzils von einem genuin eigenen in der Taufe verliehenen Apostolat aller Gläubigen und damit auch der Laien aus. Die Gläubigen sind durch die Taufe zu Trägern von Rechten und Pflichten in der Kirche geworden, deren Rechtsbesitz unauslöschlich in der Taufe wurzelt und die von jedem christifidelis in seiner jeweiligen Konfession ausgeübt werden“ (177). – Neben der Taufe ist auch die Anteilhabe der christifideles laici an den drei munera der kirchlichen Sendung im universalkirchlichen Recht und im Partikularrecht der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) von Bedeutung. Laien können neben der Ausübung der drei munera im eigenen Namen in allen munera der kirchlichen Sendung auch im Namen der Kirche tätig werden, sei es im Bereich des munus docendi als Religionslehrer, Katechet oder Prediger, sei es im Bereich des munus sanctificandi in Form der liturgischen Dienste des Lektors, Kommentators, Akolythen, außerordentlichen Kommunionsspenders oder im Bereich des munus regendi in Form der Beteiligung an der Ausübung der hoheitlichen Leitungsvollmacht in Ämtern der Diözesankurie und im kirchlichen Gerichtswesen.

Im siebten Kapitel (Die nachkonziliare Begründung des Laienapostolats in ausgewählten Dokumenten der Deutschen Bischofskonferenz, 179–233) stellt sich die Frage, wie auf dem Gebiet der DBK die konziliare Neubestimmung des Laienapostolats und die diesbezüglichen Bestimmungen des erneuerten CIC/1983 rezipiert worden sind.

M. geht dieser Frage in vier Schritten nach: 1. Die Vollversammlung der DBK hat in ihrer Sitzung vom 13. bis 16. Februar 1967 einen Beschluss zur institutionellen Neuordnung des Laienapostolats in Deutschland gefasst, der sich auf die Rätestrukturen in Deutschland bezieht. Es sollen (unter Bezugnahme auf Vat. II AA 26) neben dem Pfarrgemeinderat auf Pfarreiebene auf der Ebene des Dekanats, der Stadt, des Kreises, des Bezirks und der Diözese entsprechende Räte gebildet werden. 2. Die Bischöfe des deutschsprachigen Raumes haben (vier Jahre nach Abschluss des Zweiten Vatikanischen Konzils) im Jahr 1969 ein Schreiben über das priesterliche Amt herausgegeben. Das Schreiben selbst möchte eine biblische und dogmatische Handreichung und Vergewisserung sein und stellt daher keine Rechtsquelle dar. Allein die Tatsache eines solchen umfassenden Schreibens zeigt aber, dass nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil das Wesen und die Rolle des besonderen Priestertums erklärungsbedürftig geworden ist und sein Verhältnis zum gemeinsamen Priestertum der Gläubigen erläutert werden musste. 3. Für den weiteren Rezeptionsprozess der konziliaren Vorgaben im Bereich der DBK ist die Gemeinsame Synode der Bistümer der Bundesrepublik Deutschland (1971–1975) eine entscheidende Wegmarke. Es war das Ziel der Synode, die Verwirklichung der Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils zu fördern. „Die Synode hat große Teile der Ekklesiologie des II. Vatikanischen Konzils rezipiert und zugleich Akzentverschiebungen vorgenommen oder implicite vorkonziliare Konzepte des Laienapostolats insbesondere auf dem Gebiet der Räte fortgeschrieben“ (209). 4. Im vierten (und letzten) Schritt werden Dokumente der DBK zu den pastoralen Diensten nach der Gemeinsamen Synode der Bistümer der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf die Rezeption der konziliaren Lehre über das gemeinsame und besondere Priestertum und die konziliare Erneuerung des Laienapostolats analysiert. Mit diesem vierten Schritt des siebten Kapitels endet das vorliegende Buch. Dessen Intention unterstreicht der Autor noch einmal mit den folgenden Worten: „Diese Untersuchung möchte [...] einen Beitrag zu einer Hermeneutik des Kirchenrechts leisten, die weder zu einer Theologisierung des Kirchenrechts noch zu einem reinen Rechtspositivismus führt, der die theologische Ebene ignoriert und damit das Kirchenrecht seines genuin theologischen Orts und seiner theologischen Begründung enthebt“ (241).

Eine überreiche Bibliographie der Quellen (243–255) und der Literatur (256–289) schließt dieses hervorragende Buch ab. Ich habe es mit viel Gewinn gelesen. Zum Schluss noch zwei Bemerkungen: 1. Der Titel des vorliegenden Buches („Konzil und Codex“) ist wohl zu allgemein. Richtiger wäre es gewesen, den Untertitel („Zur Hermeneutik ...“) als Haupttitel zu nehmen. 2. Das Werk möchte ja (wenigstens indirekt) eine (sehr nützliche) Auseinandersetzung mit Barion, Böckenförde, Lüdecke und Bier sein. Auf den Seiten 42–80 wird dieser Disput kraftvoll angestoßen, gerät dann aber (leider) zunehmend aus dem Blick.

R. SEBOTT SJ

„... DAMIT EURE FREUDE VOLLKOMMEN WIRD!“: Theologische Anstöße zur Synode „Die Jugendlichen, der Glaube und die Berufungsentscheidung“ 2018. Herausgegeben von *Eva-Maria Gärtner*, *Sebastian Kießig* und *Marco Kühnlein* (Studien zur Theologie und Praxis der Seelsorge; 104). Würzburg: Echter 2018. 263 S., ISBN 978-3-429-05307-9.

Der in Vorbereitung auf die Jugendsynode erstellte und im Juli veröffentlichte Studienband orientiert sich an dem Vorbereitungsdokument für die Jugendsynode im Oktober 2018 in Rom unter dem Thema „Die Jugendlichen, der Glaube und die Berufsunterscheidung“ und ist nicht nach Fachdisziplinen gegliedert. Daraus ergeben sich drei Hauptteile: Bestandsaufnahme, Unterscheidung, Entscheidung. Jedem Hauptteil geht eine, von je einem der Herausgeber verfasste, kurze Einführung voraus.

Nach einem einleitenden Abschnitt, bestehend aus einem Vorwort der Herausgeber, Geleit- bzw. Grußworten von Bischof *Stefan Oster* SDB und Erzbischof *Jean-Claude Hollerich* SJ, folgt die Überleitung von *Ute Eberl* mit dem Titel „Keine Bange: Es geht ans Eingemachte!“. Eberl ist im Erzbischöflichen Ordinariat von Berlin Leiterin der Abteilung Erwachsenenpastoral und war bei der Familiensynode 2014 in Rom als Gasthörerin präsent. In ihrem Beitrag kommen die Erfahrungen und Eindrücke